

An die
Mitglieder des Jugendhilfeausschusses

nachrichtlich:

An die
stv. Mitglieder des Jugendhilfeausschusses
und die Kreistagsabgeordneten,
die nicht dem Jugendhilfeausschuss angehören

An den Landrat und die Dezernenten

Einladung
zur **18. Sitzung**
des Jugendhilfeausschusses
(XVI. Wahlperiode)

am Dienstag, dem 23.06.2020, um 17:00 Uhr

GV, Zentrum, Kreishaus Grevenbroich
Kreissitzungssaal (1. Etage)
Auf der Schanze 4, 41515 Grevenbroich
(Tel. 02181/601-2171 und -2172)

TAGESORDNUNG:

Öffentlicher Teil:

1. Eröffnung der 18. Sitzung
 - 1.1. Feststellung der ordnungsgemäßen Einladung und der Beschlussfähigkeit
 - 1.2. Genehmigung der letzten Niederschrift
2. Tageseinrichtung für Kinder / Tagespflege
 - 2.1. Förderung des Neubaus der Kindertageseinrichtung des Deutschen Roten Kreuzes Kreisverband Neuss e.V. in Korschenbroich Eickerender Feld (Kleinenbroich)
Vorlage: 51/3959/XVI/2020

-
- 2.2. Zuschuss zur Flexibilisierung der Betreuungszeiten gemäß § 48 KiBiz n.F. in Kindertagesstätten und Kindertagespflege
Vorlage: 51/3960/XVI/2020
 - 2.3. Öffentlich-rechtliche Vereinbarung zur Übernahme der Berechnung und Geltendmachung der Elternbeiträge für die Offene Ganztagschule (OGS) von der Gemeinde Rommerskirchen durch den Rhein-Kreis Neuss
Vorlage: 51/3961/XVI/2020
 - 2.4. Nachtrag zur Meldung der Gruppen und Gruppenformen, der Anzahl der Plätze für U3 und Ü3-Kinder und der Betreuungszeiten gemäß § 33 Abs. 4 in Verbindung mit § 38 KiBiz zum 15.03.2020 an das Landesjugendamt.
Vorlage: 51/3962/XVI/2020
 - 2.5. Zweckbindung für Plätze im Rahmen der U3-Investitionsprogramme
Vorlage: 51/3963/XVI/2020
 3. Jugend- und Familienhilfe
 - 3.1. Entwicklung der Fallzahlen und der Fallkosten zu den Hilfen zur Erziehung
Vorlage: 51/3966/XVI/2020
 4. Jugendarbeit / Jugendschutz
 - 4.1. Bericht „ Arbeit der Jugendeinrichtungen während der Corona-Pandemie“
Vorlage: 51/3967/XVI/2020
 5. Mitteilungen der Verwaltung
 6. Anfragen
 7. Verschiedenes

Vorsitz



Sitzungsvorlage-Nr. 51/3959/XVI/2020

Gremium	Sitzungstermin	Behandlung
Jugendhilfeausschuss	23.06.2020	öffentlich

Tagesordnungspunkt: 2.1**Förderung des Neubaus der Kindertageseinrichtung des Deutschen Roten Kreuzes Kreisverband Neuss e.V. in Korschenbroich Eickerender Feld (Kleinenbroich)****Sachverhalt:****A. Sachverhalt:****I. Bedarf**

Um den Verpflichtungen aus § 24 SGB VIII, (jedes Kind hat mit Vollendung des 3. Lebensjahres einen Anspruch auf Förderung in einer Kindertageseinrichtung und mit Vollendung des ersten Lebensjahres in einer Kindertageseinrichtung oder in Kindertagespflege) gerecht zu werden, müssen in der Stadt Korschenbroich zusätzliche Plätze in Kindertageseinrichtungen zur Betreuung von Kindern unter und über drei Jahren geschaffen werden.

Das Deutsche Rote Kreuz Kreisverband Neuss e.V. plant in enger Abstimmung mit dem Kreisjugendamt und der Stadt Korschenbroich auf dem Eickerender Feld in Kleinenbroich, eine Kindertageseinrichtung mit fünf Gruppen zu errichten. Die Gruppen sind grundsätzlich für die Betreuung von Kinder über und unter drei Jahren geeignet, wie auch für Kinder mit Behinderungen.

Die Bauplanungen sind mit dem Kreis- und Landesjugendamt abgestimmt worden.

Derzeit sind aufgrund des großen Bedarfs bereits zwei Gruppen als Provisorium auf der Hochstraße in Kleinenbroich in Betrieb. Ab dem Kindergartenjahr 2020/21 werden voraussichtlich zu diesen beiden Gruppen, bis zu drei weitere Gruppen als Provisorium in Korschenbroich (Container-Kita in der Niersaue) in Betrieb genommen.

Gründe für den zusätzlichen Bedarf:

- Wie der vorgelegten Bedarfsplanung aus der Sitzung des Kreisjugendhilfeausschusses vom 19.02.2020 zu entnehmen ist, wurden bereits im laufenden Kindergartenjahr zusätzliche Betreuungsplätze in Kindertageseinrichtungen benötigt.

- Die Stadt Korschenbroich hat dem Kreisjugendamt frühzeitig im Rahmen der regelmäßigen Planungsgesprächen mitgeteilt, dass im Bereich Kleinenbroich ca.160 Wohneinheiten entstehen werden, dadurch wird ein zusätzlicher Bedarf an Plätzen in Kindertageseinrichtungen entstehen.
- Steigende Geburtenzahlen und eine steigende Geburtenrate machen zusätzliche Betreuungsplätze notwendig.
- Der Bedarf im Rahmen der U3-Betreuung wird auch zukünftig steigen, infolge dessen werden zusätzliche Plätze für Kinder unter drei Jahren benötigt.

II. Finanzierung der Baumaßnahme:

Gesamtkosten: 3.752.972,10 €

Anerkennungsfähige Kosten
für den Zuschuss des Kreisjugendamtes 3.731.533,20 €

Zuschuss des Kreisjugendamtes (bis zu 50%) 1.865.766,60 €

Auf der Grundlage des Beschlusses des Jugendhilfeausschusses vom 06.11.2008 und 16.10.2013 zur Investitionskostenförderung für Kindertageseinrichtungen kann dem Deutschen Roten Kreuz Kreisverband Neuss e.V. ein Zuschuss des Kreisjugendamtes in Höhe von bis zu 1.865.766,60 € gewährt werden.

III. Fördermittel des Landes oder Bundes für den U6-Ausbau:

Das Land NRW hat für die nächsten Jahren erhebliche Mittel für den U6-Ausbau zur Verfügung gestellt. Diese Mittel stehen projektbezogen zur Verfügung. Für die Baumaßnahme wird zeitnah ein entsprechender Antrag gestellt. Die Baumaßnahme kann mit bis zu 2.430.000 € gefördert werden.

Die Fördermittel des Landes oder Bundes werden gegebenenfalls mit dem Kreiszuschuss gemäß der Beschlüsse des Kreisjugendhilfeausschusses vom 06.11.2008 und 16.10.2013 verrechnet.

Baubeginn wird im Herbst 2020 sein. Die Kindertageseinrichtung soll im Laufe des Jahres 2022 den Betrieb aufnehmen.

B. Beschlussvorschlag:

- I. Dem Deutschen Roten Kreuz Kreisverband Neuss e.V. wird auf der Grundlage der Beschlüsse des Kreisjugendhilfeausschusses vom 06.11.2008 und 16.10.2013 zur Investitionskostenförderung für Kindertageseinrichtungen
 - zu den anererkennungsfähigen Bau- und Einrichtungskosten für die Errichtung einer Kindertageseinrichtung mit fünf Gruppen, die auch für die Betreuung für Kinder unter drei Jahren geeignet sind, auf dem Eickerender Feld in Korschenbroich, ein Zuschuss in Höhe von bis zu 1.865.766,60 € zu anererkennungsfähigen Gesamtkosten in Höhe von 3.731.533,20 € gewährt.

- II. Gewährte Bundes- oder Landesmittel für den U3-Ausbau reduzieren den Kreiszuschuss gemäß der o.a. Beschlüsse des Kreisjugendhilfeausschusses vom 06.11.2008 und 16.10.2013.
- III. Die Fördermittel werden zu 35 % mit Baubeginn, zu 35 % nach Rohbauerstellung und zu 30 % nach Fertigstellung ausgezahlt.
- IV. Die Zweckbindung für die Inneneinrichtung beträgt 10 Jahre und 30 Jahre für die Baumaßnahme.
Die Mittel sind im Haushalt 2019/20 im Produktplan 060 361 010 eingeplant.

Sitzungsvorlage-Nr. 51/3960/XVI/2020

Gremium	Sitzungstermin	Behandlung
Jugendhilfeausschuss	23.06.2020	öffentlich

Tagesordnungspunkt: 2.2**Zuschuss zur Flexibilisierung der Betreuungszeiten gemäß § 48 KiBiz n.F. in Kindertagesstätten und Kindertagespflege****Sachverhalt:**

Das Land fördert ab dem Kindergartenjahr 2020/21 kind- und bedarfsgerechte, familienunterstützenden Angeboten in der Kindertagesbetreuung. Dazu hat die Landesregierung für das Kindergartenjahr 2020/21 insgesamt einen Betrag in Höhe von 40 Millionen Euro zur Verfügung gestellt. Das Kreisjugendamt erhält davon per Schlüsselzuweisung insgesamt 171.200 Euro. Dieser Betrag ist gemäß § 48 Abs. 3 vom Jugendamt um 25 % zu erhöhen, somit stehen insgesamt 214.000 Euro für Kindertageseinrichtungen und für Kindertagespflege im Jugendamtsbezirk zur Verfügung. Die Zuschüsse sind für zeitlich flexible Angebotsformen der Kindertagesbetreuung einzusetzen und vom Jugendamt an die Träger von Kindertageseinrichtungen und die Kindertagespflegepersonen weiterzuleiten. Im Rahmen der örtlichen Jugendhilfeplanung entscheidet das Jugendamt auf Basis der örtlichen Bedarfslage, welche Angebote in die Förderung zur Flexibilisierung der Betreuungszeiten aufgenommen werden.

Kindertageseinrichtungen

Um die Bedarfslage festzustellen, hat das Kreisjugendamt eine Umfrage bei den Trägern von Kindertageseinrichtungen durchgeführt. Das Ergebnis mit einem Förderungsvorschlag ist dieser Vorlage angefügt worden.

Kindertagespflege

In den drei Kommunen im Zuständigkeitsbereich stehen Kindertagespflegepersonen grundsätzlich für die Betreuung von Kindern im Rahmen des § 48 KiBiz n. F. zur Verfügung. Sollten sie aufgrund der Bedarfslage der Eltern Kinder in diesem Rahmen betreuen, so können sie nach Maßgabe der Satzung des Rhein-Kreises Neuss über die Förderung von Kindern in Kindertagespflege vom 30.04.2020 mit den zur Verfügung stehenden Mitteln gefördert werden.

In welchem Rahmen eine Förderung für Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege möglich ist, ist dem folgenden Gesetzestext zu entnehmen.

§ 48

Zuschuss zur Flexibilisierung der Betreuungszeiten

(1) Das Land gewährt jedem Jugendamt einen pauschalierten Zuschuss für die Flexibilisierung der Kindertagesbetreuung. Im Rahmen der örtlichen Jugendhilfeplanung entscheidet das Jugendamt auf Basis der örtlichen Bedarfslage, welche Angebote in die Förderung zur Flexibilisierung der Betreuungszeiten aufgenommen werden. Die Bezuschussung dient der finanziellen Förderung von kind- und bedarfsgerechten, familienunterstützenden Angeboten in der Kindertagesbetreuung, wie

- 1. Öffnungszeiten in Kindertageseinrichtungen, die über eine Öffnungszeit von wöchentlich 47 Stunden hinausgehen,*
- 2. Öffnungszeiten in Kindertageseinrichtungen an Wochenend- und Feiertagen,*
- 3. Öffnungszeiten und Betreuungsangebote nach 17 Uhr und vor 7 Uhr,*
- 4. bis zu 15 der Öffnungstage im Kindergartenjahr für Kindertageseinrichtungen, die nur 15 Öffnungstage oder weniger jährlich schließen,*
- 5. zusätzliche Betreuungsangebote bei unregelmäßigem Bedarf oder für ausnahmsweise kurzfristig erhöhten Bedarf der Familien und Notfallangebote sowie*
- 6. ergänzende Kindertagespflege gemäß § 23 Absatz 1.*

(2) Das Land stellt hierfür im Kindergartenjahr 2020/2021 einen Betrag von 40 Millionen Euro, im Kindergartenjahr 2021/2022 von 60 Millionen Euro und ab dem Kindergartenjahr 2022/2023 von 80 Millionen Euro jährlich landesweit zur Verfügung. Der Anteil des Jugendamtes ergibt sich in den Kindergartenjahren 2020/2021 bis 2024/2025 aus der Anzahl der im Jugendamtsbezirk nach der verbindlichen Jugendhilfeplanung gemäß § 19 Absatz 3 des Kinderbildungsgesetzes vom 30. Oktober 2007 (GV. NRW. S. 462) in der am 31. Juli 2020 geltenden Fassung, bis zum 15. März 2019 für das Kindergartenjahr 2019/2020 beantragten Kindpauschalen für in Tageseinrichtungen betreute Kinder im Verhältnis zur landesweiten Anzahl der beantragten Kindpauschalen für in Tageseinrichtungen betreute Kinder.

Beschlussempfehlung:

Folgende Kindertageseinrichtungen werden mit den genannten Beträgen gemäß § 48 KiBiz n.F. gefördert.

Kindertageseinrichtung	Förderung
in Jüchen	
Städt. Inkl. Kita "Sausewind" Weststr. 24 Hochneukirch	56.706,00 €
Städt. Kita. Montessori Kinderhaus, Bahnstr. 49 Otzenrath	1.548,00 €
Kath. Kiga St. Pantaleon Mühlenstr. 21 Hochneukirch	3.096,00 €
Kath. Kiga St. Martinus Paul-Körschgen-Str. 4 Bedburdyck	3.096,00 €
in Korschenbroich	
Städt. Kita Schaffenbergstr. 27b Herrenshoff	3.096,00 €
Städt. Kita Donatusstr. 3 Pesch	3.096,00 €
Städt. Kita Auf den Kempen 37 Kleinenbroich	3.096,00 €
Städt. Kita Am Hallenbad 9 Kleinenbroich	3.096,00 €
Städt. Kita Am Kerper Weiher 68 Glehn	3.096,00 €
Städt. Kita Schulstr. 9 Glehn	51.984,00 €
Kath. Kiga St. Katharina Elisabethstr. 1a Glehn	3.096,00 €
in Rommerskirchen	
Kom. Kita "Sonnenhaus" Giller Str. 2 Rommerskirchen	18.576,00 €
Kom. Kita "Abenteuerland" Pappelstr. 27 Anstel	18.576,00 €
insgesamt	172.158,00 €

Kindertagespflegepersonen die im Rahmen des § 48 KiBiz n. F. tätig werden, werden nach Maßgabe der Satzung des Rhein-Kreises Neuss über die Förderung von Kindern in Kindertagespflege vom 30.04.2020 mit den zur Verfügung stehenden Landes- und Kreismitteln gefördert.

Für die Förderung wird ein Betrag von bis zu 41.842,00 Euro zur Verfügung gestellt. Die Mittel sind im Haushalt 2019/20 im Produktplan 060 361 010 eingeplant.

Anlage Flex. Betreuungszeiten § 48 KiBiz

Anlage zu TOP 2.2

Zuschuss zur Flexibilisierung der Betreuungszeiten gemäß § 48 KiBiz n.F.

Auswertung

Kindertageseinrichtung														Förderung	Förderung	Förderung insgesamt
in Jüchen														Förderung	Förderung	Förderung
wöchentliche Öffnungszeiten	wöchentliche Öffnungszeit in Stunden	wöchentliche Öffnungszeit vor 07:00 Uhr	Anzahl Schließtage im Kalenderjahr	Wochenenden und Feiertage	zusätzliche Betreuungsgabote / Notfallbetreuung Std./Wo.	Förderfähig gem. § 48 Abs. 1 Pkt. 1, 3 u. 5	eingesetztes Personal	Förderung	Förderung gem. § 48 Abs. 1 Pkt. 4	Personaleinsatz insgesamt in Stunden	Förderung	Förderung	Förderung insgesamt			
von... bis...			Anzahl			Stunden	Anzahl			Tage						
06:45 bis 17:00	51,25	1,25	15	0	1	5,5	4	34.056,00 €	5	151	22.650,00 €	56.706,00 €				
Städt. Inkl. Kita "Sausewind" Weststr. 24 Hochneukirch																
07:00 bis 16:00	45	0	21	0	1	1	1	1.548,00 €	0			1.548,00 €				
Städt. Kita. Montessori Kinderhaus, Bahnstr. 49 Otzenrath																
07:15 bis 16:30	46,25	0	22	0	0	0			0							
Städt. Kita. "Villa Kunterbunt" Steinstr. 7 Jüchen																
07:00 bis 16:00	45	0	23	0	0	0			0							
Städt. Kita. Garzweiler, Pankratius Weg 1																
07:15 bis 16:15	45	0	24	0	0	0			0							
Städt. Kita. "Rappelkiste" Keitlenstr. 6e Keizenberg																
07:00 bis 16:00	45	0	27	0	0	0			0							
Städt. Kita. Montessori Kinderhaus Bechstr. 27 Stessen																
7:00 bis 16:30	47,5	0	23	0	0	0,5	4	3.096,00 €	0			3.096,00 €				
Kath. Kiga St. Pantaleon Mühlenstr. 21 Hochneukirch																
7:00 bis 16:00	45	0	21	0	0	0			0							
Kath. Kiga St. Soman & Thaddäus, Adolf-Kolping-Str. 4 Otzenrath																
7:00 bis 16:30	45	0	21	0	0	0			0							
Kath. Kiga Zur lieben Frau, Alleestr. 3-5 Jüchen																
7:15 bis 16:15	45	0	22	0	0	0			0							
Kath. Kiga St. Martinus Schulstr. 51 Gierath																
7:00 bis 16:30	47,5	0	22	0	0	0,5	4	3.096,00 €	0			3.096,00 €				
Kath. Kiga St. Martinus Paul-Körschgen-Str. 4 Bedburdyck																
													64.446,00 €		64.446,00 €	

Kindertageseinrichtung													Förderung	Personaleinsatz gesamt in Stunden	Förderung	Förderung gesamt
in Korschenbroich													Förderung	Personaleinsatz gesamt in Stunden	Förderung	Förderung gesamt
	wöchentliche Öffnungszeiten von... bis...	wöchentliche Öffnungszeit in Stunden	wöchentliche Öffnungszeit vor 07:00 nach 17:00 Uhr	Anzahl Schließtage im Kalenderjahr	Wochentagen und Feiertage	Zusätzliche Betreuungsangebote / Notfallbetreuung Std./Wo.	Förderfähig gem. § 48 Abs. 1 Pkt. 1, 3 u. 5	eingesetztes Personal Fachkräfte	Förderung	Förderung gem. § 48 Abs. 1 Pkt. 4	Förderung	Personaleinsatz gesamt in Stunden	Förderung	Förderung gesamt		
Städt. Kita Schaffenbergstr. 27b Herrenshoff	7:00 bis 16:30	47,5	0	25	0	0	0,5	4	3.096,00 €	0				3.096,00 €		
Städt. Kita Am Sportplatz 5 Korschenbroich	7:15 bis 16:30	46,25	0	27	0	0	0			0						
Städt. Kita Danziger Str. 21a Korschenbroich	7:15 bis 16:30	46,25	0	19	0	0	0			0						
Städt. Kita Donatusstr. 3 Pesch	7:00 bis 16:30	47,5	0	19	0	0	0,5	4	3.096,00 €	0				3.096,00 €		
Städt. Kita Auf den Kempen 37 Kleinenbroich	7:00 bis 16:30	47,5	0	27	0	0	0,5	4	3.096,00 €	0				3.096,00 €		
Städt. Kita Josef-Thory-Str. 32 Kleinenbroich	7:15 bis 16:30	46,25	0	27	0	0	0			0						
Städt. Kita Am Hallenbad 9 Kleinenbroich	7:15 bis 16:45	47,5	0	27	0	0	0,5	4	3.096,00 €	0				3.096,00 €		
Städt. Kita Am Kerper Weiher 68 Glehn	7:00 bis 16:30	47,5	0	18	0	0	0,5	4	3.096,00 €	0				3.096,00 €		
Städt. Kita Schulstr. 9 Glehn	7:00 bis 17:00	50	0	12	0	0	3	4	18.576,00 €	8	139,2	33.408,00 €		51.984,00 €		
Kath. Kiga St. Andreas Hermann- Löns-Str. 6 Korschenbroich	7:30 bis 16:30	45	0	21	0	0	0									
Kath. Kiga St. Maternus Maternusstr. 39 Kleinenbroich	7:15 bis 16:30	45	0	23	0	0	0									
Kath. Kiga St. Georg Hildegundisstr. 21 Liedberg	7:30 bis 16:30	45	0	21	0	0	0									
Kath. Kiga St. Katharina Elisabethstr. 1a Glehn	7:15 bis 16:45	47,5	0	24	0	0	0,5	4	3.096,00 €					3.096,00 €		
Inkl. Kita der Lebenshilfe Jane- Addams-Weg 2 Korschenbroich	7:15 bis 16:15	45	0	18	0	0	0									
Inkl. Kita der Lebenshilfe Am Winandshof 1 Korschenbroich	7:15 bis 16:15	45	0	20	0	0	0									
Kita der Diakonie Pestalozzistr. 19 Kleinenbroich	7:30 bis 16:30	45	0	19	0	0	0									
Kita der Diakonie Dietrich-Bonhöffer- Str. 2a Kleinenbroich	7:30 bis 16:30	45	0	21	0	0	0									
DRK Kindertageseinrichtung Hochstr. 48a Kleinenbroich	kein Antrag						0									
																70.560,00 €

Kindertageseinrichtung	wöchentliche Öffnungszeiten von... bis...	wöchentliche Öffnungszeit in Stunden	wöchentliche Öffnungszeit vor 07:00 nach 17:00 Uhr	Anzahl Schließtage im Kalenderjahr	Wochenden und Feiertage	zusätzliche Betreuung/angebotene Std./Wo.	Förderfähig gem. § 48 Abs. 1 Pkt. 1, 3 u. 5	eingesetztes Personal Fachkräfte	Förderung	Förderung gem. § 48 Abs. 1 Pkt. 4	Personaleinsatz gesamt in Stunden	Förderung	Förderung insgesamt
in Rommerskirchen													
Kom. Kita "Sonnenhaus" Giller Str. 2	7:00 bis 17:00	50	0	22	0	0	3	4	18.576,00 €				18.576,00 €
Rommerskirchen													
Gorchheim Weg 6	7:30 bis 16:30	45	0	22	0	0	0						
Rommerskirchen													
Kom. Kita "Pustelblume" Frixheimer Str. 10 Frixheim	7:30 bis 16:30	45	0	22	0	0	0						
Kom. Kita "Kleine Weltentdecker" Tulpenweg 15 Butzheim	7:30 bis 16:30	45	0	22	0	0	0						
Kom. Kita "Abenteuerland" Pappelstr. 27 Anstel	7:00 bis 17:00	50	0	22	0	0	3	4	18.576,00 €				18.576,00 €
Kom. Kita "Kleine Riesen" Widdeshovener Str. 93 Evinghoven	7:30 bis 16:30	45	0	22	0	0	0						
Kom. Kita "Kleine Strolche" Stephanustr. 13 Hoeningen	7:30 bis 16:30	45	0	22	0	0	0						
Kath. Kita St. Peter Kirchstr. 2 Rommerskirchen	7:30 bis 16:30	45	0	21	0	0	0						
Kath. Kita St. Maternus Maternustr. 24 Sinstedden	7:15 bis 16:15	45	0	25	0	0	0						
Kath. Kita St. Briktius Roncalliplatz 4 Oekoven	7:15 bis 16:15	45	0	27	0	0	0						
												37.152,00 €	

Förderung Kindertageseinrichtungen insgesamt													172.158,00 €
---	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	---------------------

Sitzungsvorlage-Nr. 51/3961/XVI/2020

Gremium	Sitzungstermin	Behandlung
Jugendhilfeausschuss	23.06.2020	öffentlich

Tagesordnungspunkt: 2.3**Öffentlich-rechtliche Vereinbarung zur Übernahme der Berechnung und Geltendmachung der Elternbeiträge für die Offene Ganztagschule (OGS) von der Gemeinde Rommerskirchen durch den Rhein-Kreis Neuss****Sachverhalt:**

Die Gemeinde Rommerskirchen ist Träger von derzeit drei Grundschulen. Am Angebot der OGS nehmen zurzeit rund 400 Kinder teil. Nach Satzung der Gemeinde sind für die Teilnahme Elternbeiträge zu berechnen und zu erheben. Der Kreis wurde von der Gemeinde gebeten, diese Aufgabe im Rahmen der interkommunalen Zusammenarbeit zu übernehmen.

Das Kreisjugendamt erhebt in eigener Zuständigkeit die Elternbeiträge für Kinder in Kindertagesstätten und Kindertagespflege für die Kommunen Jüchen, Korschenbroich und Rommerskirchen. Die Abwicklung erfolgt für rund 3.000 Betreuungsplätze, so dass erforderliches Fachwissen bei den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern vollumfänglich vorhanden ist. Von Vorteil ist für die Eltern ebenso wie für die Sachbearbeiterinnen und Sachbearbeiter, dass in den meisten Fällen kein Zuständigkeitswechsel bei Schuleintritt der Kinder erforderlich sein wird. Auch sind ggf. Geschwisterkinder weiterhin in einer Kindertagesstätte. Eltern müssen in diesen Fällen nur noch gegenüber einer Behörde ihr Einkommen nachweisen, die ihr bekannt und vertraut ist.

Der Personalbedarf für die Sachbearbeitung der Elternbeiträge OGS Rommerskirchen liegt derzeit bei 0,3 Vollzeitäquivalente. Auch der vergleichsweise geringe Personalbedarf spricht für eine Kooperation.

Beschlussempfehlung:

Der Kreisjugendhilfeausschuss empfiehlt dem Kreistag, den Abschluss der beigefügten "Öffentlich-rechtlichen Vereinbarung zur Übernahme der Berechnung und Geltendmachung der Elternbeiträge für die Offene Ganztagschule von der Gemeinde Rommerskirchen auf den Rhein-Kreis Neuss" zu beschließen.

Anlage zu TOP 2.3. ÖRV Elternbeiträge OGS Rommerskirchen

Anlage zu TOP 2.3

Öffentlich-rechtliche Vereinbarung zur Übernahme der Berechnung und Geltendmachung der Elternbeiträge für die Offene Ganztagschule (OGS) von der Gemeinde Rommerskirchen durch den Rhein-Kreis Neuss

Zwischen der Gemeinde Rommerskirchen und dem Rhein-Kreis Neuss wird gemäß §§ 23 ff. des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG) folgende öffentlich-rechtliche Vereinbarung geschlossen:

§ 1 Gegenstand der Vereinbarung

- (1) Der Rhein-Kreis Neuss übernimmt gemäß § 23 Absatz 1 erste Alternative GkG ab Schuljahr 2020/2021 für folgende in Trägerschaft der Gemeinde Rommerskirchen befindlichen Grundschulen die Berechnung und Geltendmachung der Elternbeiträge für die Offene Ganztagschule (OGS) nach dem Kinderbildungsgesetz – KiBiz in seine Zuständigkeit:
 - Gillbachschule
 - Gemeinschaftsgrundschule Frixheim
 - Kastanienschule Hoeningen
- (2) Grundlage dafür ist die Satzung über die Erhebung von Elternbeiträgen für die Teilnahme an den Angeboten der Offenen Ganztagschulen der Gemeinde Rommerskirchen in der jeweils geltenden Fassung.

§ 2 Kostenregelung

- (1) Der Rhein-Kreis Neuss setzt für die Aufgabenerledigung eigenes Personal im Kreisjugendamt im Umfang von 0,3 Vollzeitäquivalente ein. Der Personalbedarf richtet sich nach Anzahl der teilnehmenden Kinder.
- (2) Für das nach Absatz 1 eingesetzte Personal erstattet die Gemeinde Rommerskirchen dem Rhein-Kreis Neuss Personalkosten der Besoldungsgruppe A 7 sowie Sachkosten nach jeweils aktuellem KGSt Bericht „Kosten eines Arbeitsplatzes.
- (3) Die Kosten werden dem Rhein-Kreis Neuss von der Gemeinde Rommerskirchen jeweils zur Hälfte zum 01.06 und 01.12. erstattet. Das Jugendamt des Kreises erstellt dazu jährlich eine Berechnung mit entsprechenden Fälligkeiten.
- (4) Die für die Gemeinde Rommerskirchen eingenommenen Elternbeiträge der OGS werden vom Rhein-Kreis Neuss quartalsweise an die Gemeinde ausgezahlt.
- (5) Die Kostenregelung ist zunächst für drei Jahre festgeschrieben. Bei Bedarf – etwa bei steigenden Teilnehmerzahlen - kann sie anschließend von den Vertragspartnern überprüft und im gegenseitigen Einvernehmen angepasst werden.

§ 3 Umsatzsteuer

Sollte der Rhein-Kreis Neuss künftig zur Umsatzsteuer herangezogen werden, wird diese der Gemeinde Rommerskirchen zusätzlich in Rechnung gestellt. Dies gilt auch für eine eventuell rückwirkende Heranziehung durch die Finanzverwaltung im Rahmen einer Betriebsprüfung.

§ 4 Salvatorische Klausel, Vertragsänderung

Änderungen oder Ergänzungen der Vereinbarung bedürfen der Schriftform und müssen als solche ausdrücklich gekennzeichnet sein. Die Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen hat nicht die Unwirksamkeit der ganzen Vereinbarung zur Folge.

§ 5 Inkrafttreten und Geltungsdauer oder Inkrafttreten / Kündigung

- (1) Die Vereinbarung tritt am Tage nach der Bekanntmachung im Veröffentlichungsblatt der Aufsichtsbehörde in Kraft.
- (2) Sie gilt zunächst für drei Jahre. Die Vereinbarung wird jeweils um ein Jahr verlängert, wenn sie nicht durch einen Vertragspartner mit einer Frist von sechs Monaten vor Vertragsende gekündigt wird.

Für die Gemeinde Rommerskirchen

Für den Rhein-Kreis Neuss

Rommerskirchen, den _____

Neuss/Grevenbroich, den _____

Bürgermeister

Landrat

Allgemeiner Vertreter

Kreisdirektor

Sitzungsvorlage-Nr. 51/3962/XVI/2020

Gremium	Sitzungstermin	Behandlung
Jugendhilfeausschuss	23.06.2020	öffentlich

Tagesordnungspunkt: 2.4
Nachtrag zur Meldung der Gruppen und Gruppenformen, der Anzahl der Plätze für U3 und Ü3-Kinder und der Betreuungszeiten gemäß § 33 Abs. 4 in Verbindung mit § 38 KiBiz zum 15.03.2020 an das Landesjugendamt.
Sachverhalt:

Der Kreisjugendhilfeausschuss hat in seiner Sitzung vom 19.02.2020 über die Meldung an das Landesjugendamt zum 15.03.2020 beraten und entschieden.

Nach der Sitzung des Kreisjugendhilfeausschusses hat sich die Bedarfslage bis 15.03.2020 für die Gruppenformen und Betreuungszeiten verändert. Veränderungen in einem nicht unerheblichen Maß wie z.B. bei Gruppenformen sind nach Maßgabe des Landesjugendamtes (LJA) dem Kreisjugendhilfeausschuss (KJHA) zur Kenntnis zu bringen.

Veränderungen bei den Gruppenformen haben sich in folgenden Einrichtungen ergeben:

- **DRK-Kita Hochstraße 48a in Korschenbroich**

Beschluss im KJHA:	GF I: 2	GF II: 1	GF III: 2
Zum 15.03.20 gemeldet an LJA:	1	1	2
- **Kom. Kita Pustelblume Rommerskirchen, Frixheimer Str. 10**

Beschluss im KJHA:	GF I: 0	GF II: 1	GF III: 2
Zum 15.03.20 gemeldet an LJA:	1	1	1
- **Kom. Kita „Kleine Strolche“ Rommerskirchen, Stephanustr. 13**

Beschluss im KJHA:	GF I: 0	GF II: 1	GF III: 3
Zum 15.03.20 gemeldet an LJA:	1	1	2
- **Städt. Kita Weststr. 24 in Jüchen**

Beschluss im KJHA:	GF I: 3	GF II: 1	GF III: 2
Zum 15.03.20 gemeldet an LJA:	3	1	3

- **Montessori Kinderhaus Bachstr. 27 in Jüchen**

Beschluss im KJHA:	GF I: 1	GF II: 1	GF III: 2
<u>Zum 15.03.20 gemeldet an LJA:</u>	<u>2</u>	<u>1</u>	<u>1</u>

Die Meldung an das Landesjugendamt zum 15.03.2020 ist als Anlage angefügt.

Beschlussvorschlag:

Der Kreisjugendhilfeausschuss nimmt die Änderungen zur Kenntnis.

Anlage zu TOP 2.4. Anlage Nachtrag Meldung 15.03.2020

Anlage zu TOP 2.4

Nachtrag zur Meldung der Gruppen und Gruppenformen, der Anzahl der Plätze für U3- und Ü3-Kinder und der Betreuungszeiten gemäß § 33 Abs. 4 in Verbindung mit § 38 KiBiz zum 15.03.2020 an das Landesjugendamt.

Kindertageseinrichtungen

in Jüchen	Gruppenform I												Gruppenform II			Gruppenform III			Anzahl Kindpauschalen	Summe Kindpauschalen
	Betreuungszeiten U3			Betreuungszeiten U3			Betreuungszeiten U3			Betreuungszeiten			Betreuungszeiten			inkl. Kinder	inkl. Kinder	inkl. Kinder		
	25	35	45	25	35	45	25	35	45	25	35	45	25	35	45					
Montessori Kinderhaus Bachstraße Kita Stessen	0	8	0	0	0	31	1	0	5	5	0	7	18	2	0	0	77	813.395,16 €		
Kita Gem. Jüchen Otzenrath	2,75	4,75	15,09	6,58	33	23,75	0	0	0	0	0	5	0	18	0	0	108,92	1.008.142,31 €		
Kath. Kita St. Martinus Bedburdyck	3	1	0	2	14	0	0	0	6	4	0	6	0	13	0	0	49	519.471,48 €		
Gemeindekindergarten Garzweiler	2	3	4	0	24	0	0	0	3	2	0	16,67	3	28	0	0	85,67	764.790,29 €		
Kath. Kita St. Martinus Gierath	2	8	2	4	26	0	0	0	0	0	0	4	0	39	0	0	85	750.544,64 €		
Kath. Kita St. Pantaleon Hochneukirch	0	4	8	0	5	27	0	0	0	0	0	3	32	16	0	0	95	846.226,56 €		
Kath. Kita Unserer lieben Frau Jüchen	4	6	5	3	15	29	1	0	0	0	0	0	0	0	0	0	63	618.671,31 €		
Kath. Kita St. Simon und Thaddäus Otzenrath	1	3	2	0	1	15	0	0	0	0	0	3	17	6	0	0	48	414.404,02 €		
Kita Gem. Jüchen Keizenberg	0,58	3	8,59	1	7	22	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	42,17	430.985,75 €		
Kita Gem. Jüchen Steinstraße 7	7	5	2	0	32	20	0	0	3	8	0	9	0	36	0	0	122	1.239.370,13 €		
Kita Gem. Jüchen Weststr. Hochneukirch	1	9	5	3	45	3	0	0	6	6	0	0	15	35	9	0	137	1.462.626,91 €		
gesamt	23,33	54,75	54,68	19,58	202	170,75	2	0	23	25	0	53,67	85	193	9	912,76	8.866.626,56 €			

Kindertageseinrichtungen

in Korschebroich	Gruppenform I												Gruppenform II			Gruppenform III			inkl. Kinder	Anzahl Kindpauschalen	Summe Kindpauschalen
	Betreuungszeiten U3			Betreuungszeiten U3			Betreuungszeiten U3			Betreuungszeiten			Betreuungszeiten			inkl. Kinder					
	25	35	45	25	35	45	25	35	45	25	35	45	25	35	45						
Kath. Kita St. Georg	4	2	6	1	13	18	0	0	0	0	0	3	11,67	9,75	0	68,42	611.383,89 €				
Städt. Kita Am Hallenbad	0	3	6	0	14	32	0	0	2	4	0	0	0	0	0	61	692.039,57 €				
Kath. Kita St. Maternus	0,92	4,92	5,92	2	5	25	0	0	0	0	0	0	0	0	0	43,76	442.437,95 €				
Kath. Kita St. Andreas	0	7	11	0	10	38	0	0	0	0	0	0	0	5	18	89	891.606,79 €				
Städt. Integratives Familienzentrum Herrenshoff	1	6,75	0	0	0	28	3	0	4,25	7,75	0	9,67	28,92	33	0	122,34	1.259.146,40 €				
Städt. Familienzentrum Pesch	0	5	3	0	6	19	0	0	0	6	0	3	9,5	12	0	63,5	671.193,64 €				
Städt. Familienzentrum Am Sportplatz	1	7	0	3	15	7	0	0	3	3	0	3	13,5	29,75	0	85,25	810.416,14 €				
Städt. Kita Auf den Kempen	0	6	4	1	9	35	0	0	2	4	0	0	0	0	0	61	692.275,16 €				
Städt. Integratives Familienzentrum Am Körper Weiher	0	6	0	0	0	30	3	1,42	3	7,58	0	3	13	10	0	77	896.554,38 €				
Kita Pestalozzistr. Diakonie RKN	0	0	6,75	0	11,66	2	0	0	0	0	0	2	17,75	25,75	0	65,91	575.518,19 €				
Städt. Integrative Kita Danziger Str.	0	1	3	0	0	18	0	0	0	12	0	0	4	13	3	54	738.592,42 €				
Städt. Integratives Familienzentrum Josef-Thiry-Strabe	0	6	4	0	0	34	6	0	3	3	0	1	12	23	6	98	1.164.766,77 €				
Kath. Kita St. Katharina	0	5	1	0	13	2	0	1	3	8	0	2	8	36	0	79	856.398,80 €				
Städt. Kita Schulstraße	0	3	9	0	0	43	0	0	0	6	0	2	24	22	0	109	1.121.579,13 €				
Kita im Holzklamp Diakonie RKN	0	12	3	0	30	21	0	0	0	0	0	2	3	18	0	89	827.562,40 €				
Inklusive Kita Zauberwald der Leben und Wohnen Lebenshilfe RKN GmbH	0	1	3	0	1	8	4	0	2	9	0	0	14	22	5	69	889.665,01 €				
Kindertageseinrichtung des Deutschen Roten Kreuzes	0	0	6	0	10	4	0	0	4	6	0	4	20	16	0	70	718.346,50 €				
Kita Niersaue, Am Winardshof 1. / Leben & Wohnen, Lebenshilfe	0	7	5	0	11,25	13,34	0	0	5	5	0	0	23	22	0	91,59	933.805,28 €				
gesamt	6,92	82,67	76,67	7	148,91	377,34	16	2,42	31,25	81,33	0	34,67	207,34	310,25	14	1396,77	14.793.288,42 €				

Kindertageseinrichtungen

in Rommerskirchen	Gruppenform I						Gruppenform II						Gruppenform III			Anzahl Kindpauschalen	Summe Kindpauschalen
	Betreuungszeiten U3		Betreuungszeiten U3		Betreuungszeiten		Betreuungszeiten		Betreuungszeiten		Betreuungszeiten		Inkl. Kinder	Inkl. Kinder	Inkl. Kinder		
	25	35	45	25	35	45	25	35	45	25	35	45					
Kommunale Kita Gillbach-Wichtel Rommerskirchen	0	6	6	0	0	0	0	0	0	0	0	0	5	0	0	87	795.696,93 €
Kommunale Kita Abenteuerland Anstel	0	8	4,58	0	0	0	0	0	0	0	0	0	3	0	31	80,58	795.103,06 €
Kommunale Kita Sonnenhaus Rommerskirchen	0	6	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	8	16,5	32	91,5	960.923,13 €
Kath. Kiga St. Brikcius Oekoven	0	0	6	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	22	241.292,04 €
Kath. Kiga St. Peter Rommerskirchen	0	2	4	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	11	13	46	398.109,66 €
Kath. Kiga St. Maternus Sinsteden	0	2	2	2	2	6	17	1	0	2	4	0	0	0	0	36	442.849,98 €
Kommunale Kita Kleine Riesen Rommerskirchen	0	5	0	0	0	12	3	0	0	0	0	0	0	0	0	20	178.148,91 €
Kommunale Kita Kleine Stroiche Heeningen	0	5	0	0	0	15	0	0	0	9	1	0	7,66	16	19	72,66	688.989,54 €
Kommunale Kita Pustelblume Frixheim	0	4	0	0	0	14	4	0	0	5	5	0	0	0	20	52	600.664,78 €
Kommunale Kita Weltentdecker Tulpenweg 15	0	6	0	0	0	14	0	0	0	7	4	0	4,66	11	24	70,66	722.928,77 €
gesamt	0	44	22,58	2	151	41	1	0	26	21	0	28,32	54,5	177	10	578,4	5.814.706,80 €

Zusammenfassung Jüchen, Korschenbroich und Rommerskirchen

Jüchen	23,33	54,75	51,68	19,58	202	170,75	2	0	23	25	0	53,67	85	193	9	912,76	8.868.628,56 €
Korschenbroich	6,92	82,67	76,67	7	148,91	377,34	16	2,42	31,25	81,33	0	34,67	207,34	310,25	14	1396,77	14.793.288,42 €
Rommerskirchen	0	44	22,58	2	151	41	1	0	26	21	0	28,32	54,5	177	10	578,4	5.814.706,80 €
Kreisjugendamt	30,25	181,42	150,93	28,58	501,91	589,09	19	2,42	80,25	127,33	0	116,66	346,84	680,25	33	2887,93	29.476.623,78 €

Sitzungsvorlage-Nr. 51/3963/XVI/2020

Gremium	Sitzungstermin	Behandlung
Jugendhilfeausschuss		öffentlich

Tagesordnungspunkt: 2.5
Zweckbindung für Plätze im Rahmen der U3-Investitionsprogramme
Sachverhalt:

Um Jugendämtern und Trägern mehr Flexibilität in der Belegungsstruktur von Plätzen in Kindertageseinrichtungen zu ermöglichen, sollen investiv geförderte U3-Plätze künftig im Einzelfall auch mit überdreijährigen Kindern belegt werden können. Gemäß § 55 Abs. 2 S. 2 KiBiz laufen Zweckbindungen für Plätze, die seit 2008 im Rahmen der U3-Investitionsprogramme geschaffen wurden, über den ausgesprochenen Zeitraum weiter und gelten als erfüllt, wenn im Rahmen der örtlichen Jugendhilfeplanung entschieden wird, dass sie vorrangig mit Kindern unter drei Jahren belegt werden.

Die in § 55 Abs. 2 S. 2 KiBiz formulierten Voraussetzungen hinsichtlich der Zweckbindung gelten regelmäßig als erfüllt, wenn

- im Rahmen der örtlichen Jugendhilfeplanung spätestens vor Beginn des Kindergartenjahres als Grundlage für das weitere Verwaltungshandeln ein entsprechender Beschluss zur vorrangigen Belegung getroffen wird, und
- die tatsächliche Belegung von investiv geförderten U3-Plätzen mit Ü3-Kindern in diesen Einzelfällen dokumentiert wird.

Der Begriff „vorrangig“ ist in diesem Kontext nicht allein quantitativ zu verstehen. Auch qualitative Aspekte können eine vorrangige und damit nicht ausschließliche Belegung von investiv geförderten U3-Plätzen mit unterdreijährigen Kindern im Einzelfall begründen. Die örtlichen Jugendämter können dies im Rahmen ihrer Steuerungs- und Planungsverantwortung Unter Abwägung bspw. demographischer, pädagogischer oder planerischer Aspekte entscheiden.

Notwendiger und zwingender Bestandteil jeder jährlich zu treffenden Entscheidung ist die nachvollziehbare und belastbare Begründung des Einzelfalls sowie die Dokumentation derselben.

Folgende Kindertageseinrichtungen sind im Jugendamtsbezirk im Kindergartenjahr 2020/21 betroffen:

Erfüllung der Zweckbindung für U3-Plätze in Kindertageseinrichtungen				
				Beleg. Kiga-Jahr 2020/21
Jüchen	geförderte Plätze U3	ü3 Plätze	U3	Ü3
kath. Kiga. St. Jakobus	18	42	15	47
städt. Kita Kelzenberg	14	28	13	30
Rommerskirchen				
kom. Kita Evinghoven	6	14	5	15

Die o.a. Kindertageseinrichtungen können die Zweckbindung im Kindergartenjahr aus folgenden Gründen nicht erfüllen:

- geringe Anzahl von Kindern die in die Schule gehen.
- großer Bedarf an Ü3-Plätzen.
- Ungünstige Gruppenkonstellation in Bezug der U3-Plätze zu den Ü3-Plätzen.
- Vermeidung von zu vielen Überbelegungen.

Zum besseren Verständnis wird im Folgenden der entsprechende Paragraph aus dem KiBiz n.F. zitiert.

§ 55

Inkrafttreten, Außerkrafttreten, Übergangsvorschriften

(2) Die Träger von Kindertageseinrichtungen werden von allen Zweckbindungen aus einer Investitionsförderung nach dem Gesetz über Tageseinrichtungen für Kinder und dem Kindergartengesetz befreit, wenn die mit den Landesmitteln geförderten Einrichtungen weiterhin für Kindertageseinrichtungen, Kindertagespflege oder Familienzentren nach diesem Gesetz überwiegend genutzt werden. Zweckbindungen für Plätze, die seit 2008 im Rahmen der U3-Investitionsprogramme geschaffen wurden, laufen über den ausgesprochenen Zeitraum weiter und gelten als erfüllt, wenn im Rahmen der örtlichen Jugendhilfeplanung entschieden wird, dass sie vorrangig mit Kindern unter drei Jahren belegt werden

Beschlussempfehlung:

1. Der Ausschuss beschließt auf der Grundlage des § 55 Abs. 2 KiBiz n.F. die Belegung folgender Kindertageseinrichtungen für das Kindergartenjahr 2020/21 wie in der folgenden Tabelle aufgeführt.

Erfüllung der Zweckbindung für U3-Plätze in Kindertageseinrichtungen				
			Beleg. Kiga-Jahr 2020/21	
Jüchen	geförderte Plätze U3	ü3 Plätze	U3	Ü3
kath. Kiga. St. Jakobus	18	42	15	47
städt. Kita Kelzenberg	14	28	13	30
Rommerskirchen				
kom. Kita Evinghoven	6	14	5	15

- Die Belegung der geförderten U3-Plätze mit Ü3-Kindern erfolgt aufgrund der großen Nachfrage nach Ü3-Plätzen im Kindergartenjahr 2020/21. Die Zweckbindung der geförderten U3-Plätze ist grundsätzlich zu erfüllen, geförderten U3-Plätze sind vorrangig mit U3-Kindern zu belegen.

Sitzungsvorlage-Nr. 51/3966/XVI/2020

Gremium	Sitzungstermin	Behandlung
Jugendhilfeausschuss		öffentlich

Tagesordnungspunkt: 3.1
Entwicklung der Fallzahlen und der Fallkosten zu den Hilfen zur Erziehung
Sachverhalt:
A. Sachverhalt:
I. Auftrag des Jugendhilfeausschusses

Der Kreisjugendhilfeausschuss hat in seiner Sitzung am 19.02.2020 die Verwaltung gebeten, die Fallzahlen und die Fallkostenentwicklung im Bereich der Hilfen zur Erziehung darzustellen. Dargestellt wird die Entwicklung im Zeitraum von 2015 bis 2019. Zugrunde gelegt werden zum einen die Anzahl aller der in dem jeweiligen Jahr gewährten hilfeplangesteuerten Hilfen und der aufgewendeten Kosten sowie zum anderen die Verteilung auf die einzelnen Hilfearten.

Eine weitere Unterscheidung ist die Aufteilung in Minderjährige und junge Volljährige, sofern für die jeweilige Hilfe die Rechtsgrundlage der Hilfe für junge Volljährige nach § 41 SGB VIII notwendig und/oder vorgesehen ist.

Neben dem großen Bereich der erzieherischen Hilfen erfolgt auch eine Darstellung der ambulanten und der (teil-)stationären Hilfen für junge Menschen mit einer seelischen Behinderung. Ausgenommen hiervon sind junge Menschen mit einer Behinderung, die in einer Pflegefamilie leben, da diese bereits bei der Vollzeitpflege berücksichtigt sind. Auch bei der Eingliederungshilfe für seelisch behinderte Kinder und Jugendliche erfolgt eine Unterscheidung von minderjährigen und volljährigen jungen Menschen. Leistungsgrundlage bei den über 18jährigen mit einer seelischen Behinderung ist die Hilfe für junge Volljährige, für deren Ausgestaltung die Hilfe für seelisch behinderte Kinder und Jugendliche gilt (§ 41 Abs. 2 SGB VIII).

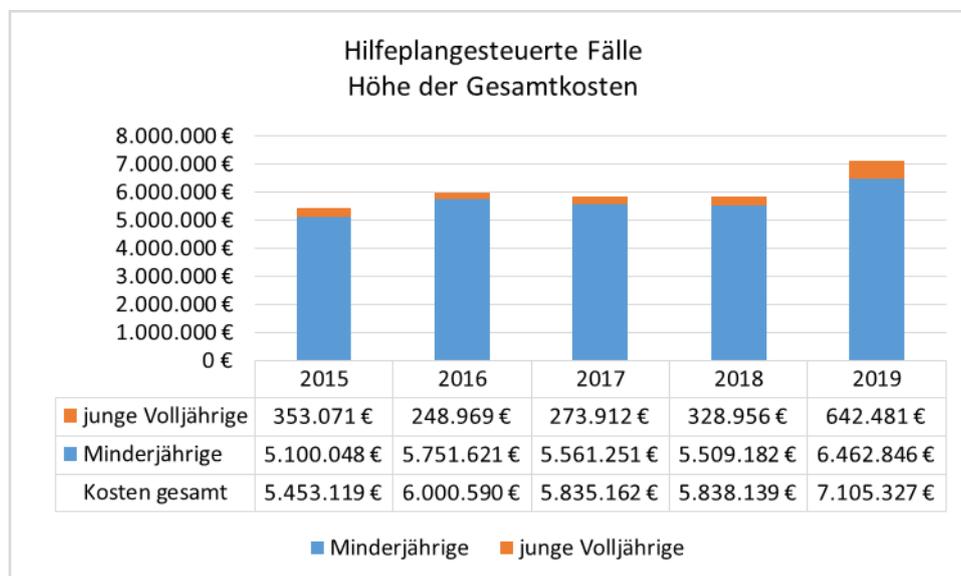
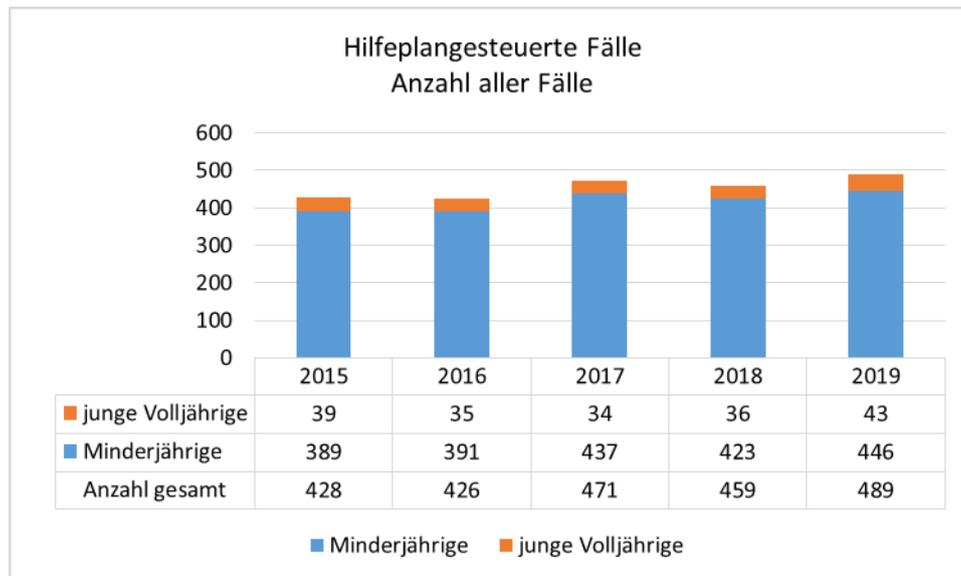
Gezählt werden die in dem jeweiligen Jahr laufenden und neu gewährten Hilfen. Erhält ein junger Mensch mehrere Hilfen in einem Jahr, so wird jede Hilfe einzeln als eigener Fall gezählt. Laufzeiten sowie die Ausgestaltung der Hilfe (z. B. Anzahl der Fachleistungsstunden) werden nicht berücksichtigt.

In den Fallzahlen und Fallkosten sind die unbegleiteten minderjährigen Ausländer (umA) und volljährigen ehemaligen umA nicht enthalten, da die Zuweisung und Refinanzierung durch das Land auf Grundlage einer bundes- und landesweit festgelegten Verteilquote erfolgt. Zum Stand 01.05.2020 lag die Fallzahl bei 31 umA bzw. ehemaligen umA.

Die Pflegekinderfälle aus Kaarst und Meerbusch, für die das Jugendamt des Rhein-Kreises Neuss den Pflegekinderdienst wahrnimmt, sind ebenfalls nicht berücksichtigt. Für diese Fälle liegt die gesetzliche Zuständigkeit und Finanzierung weithin in Kaarst oder Meerbusch. Am 01.05.2020 waren es für Kaarst 22 und für Meerbusch 20 Pflegekinder.

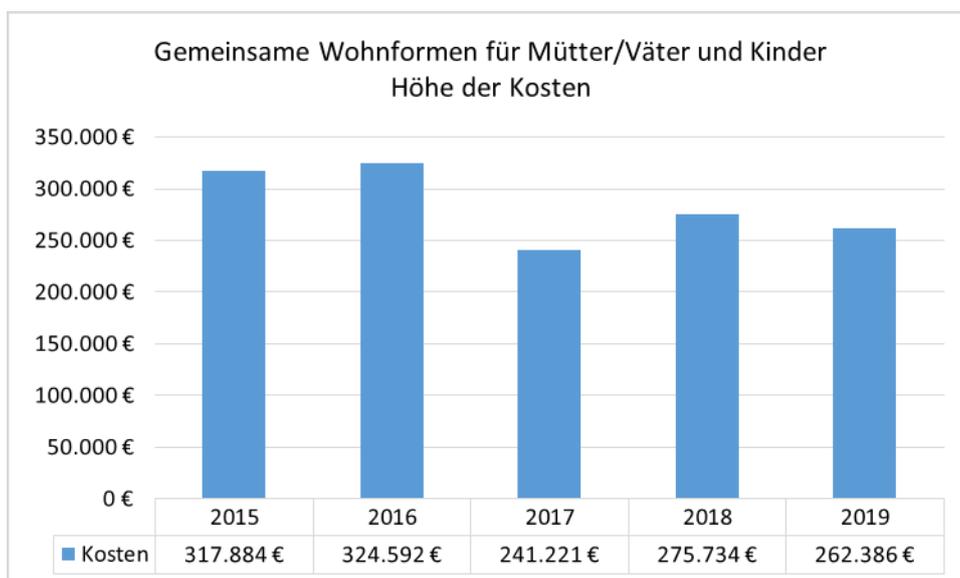
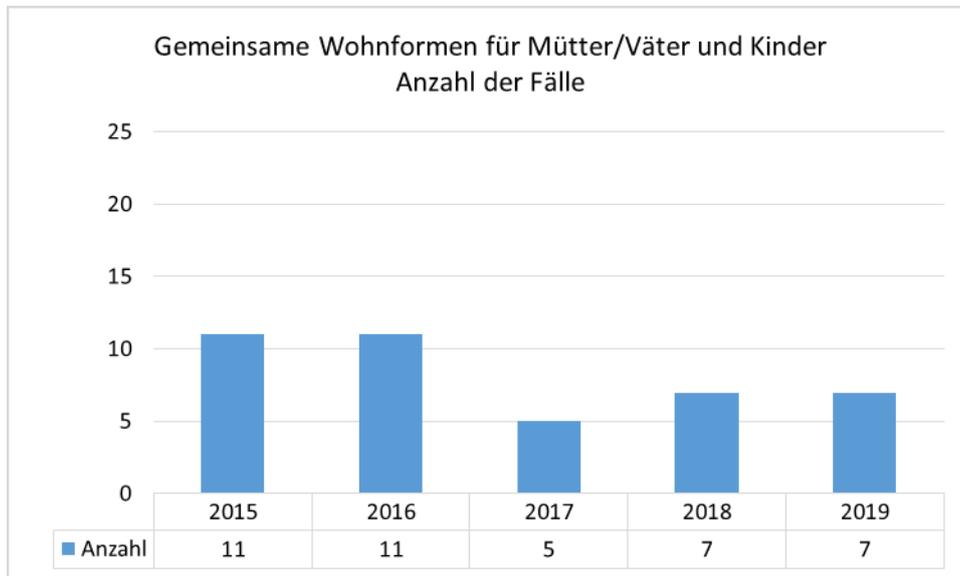
II. Hilfeplangesteuerte Fälle

Erfasst sind alle Fälle, für die auch ohne gesetzliche Vorschrift nach § 36 SGB VIII ein Hilfeplan erstellt wird, entsprechende Kosten anfallen und die in dem jeweiligen Jahr laufend waren oder neu gewährt worden sind. Zu den Hilfeplangesteuerten Fällen gehören Unterbringungen im Rahmen der Jugendsozialarbeit, Gemeinsame Wohnformen für Mütter/Väter und Kinder, Hilfen zur Erziehung und Eingliederungshilfen für seelisch behinderte Kinder und Jugendliche sowie Hilfen für junge Volljährige.



III. Gemeinsame Wohnformen für Mütter/Väter und Kinder

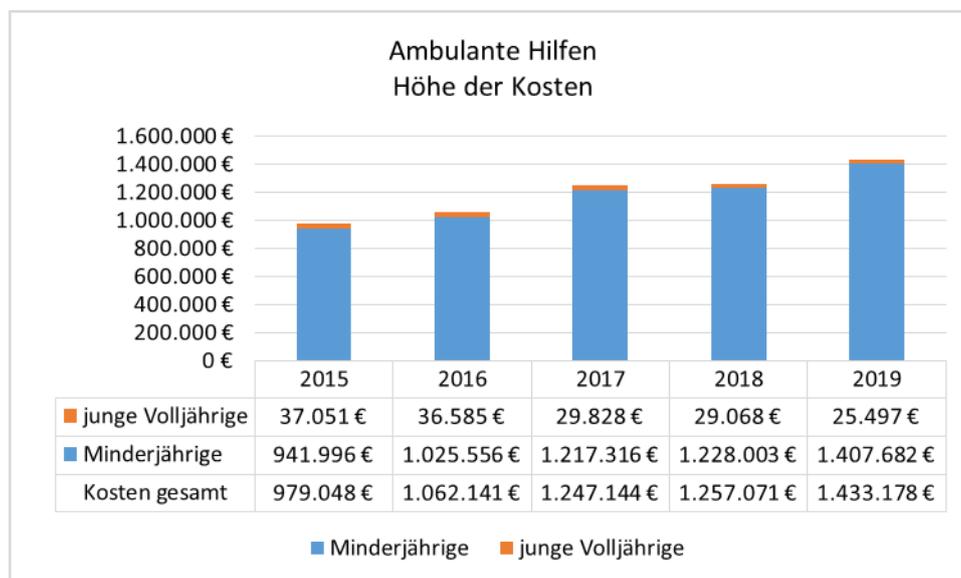
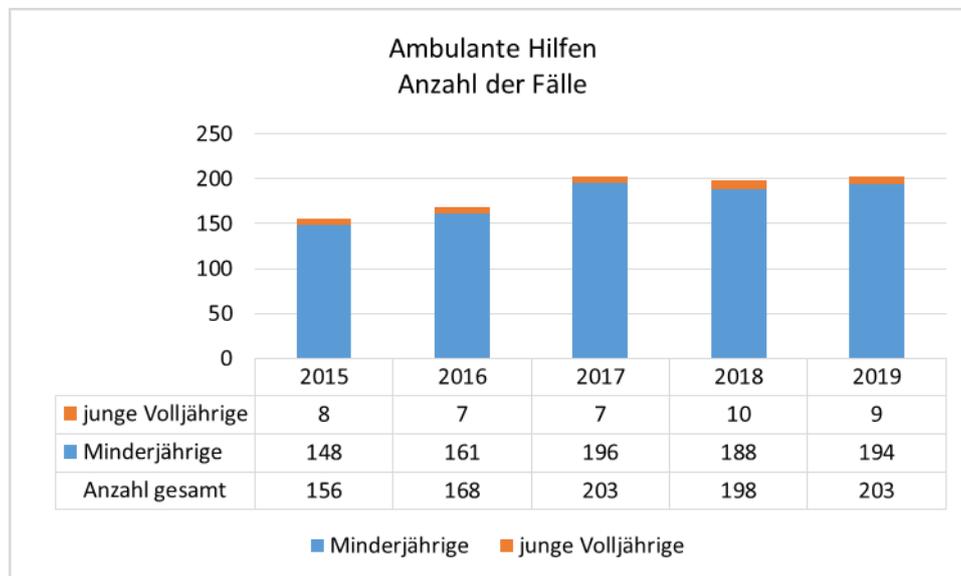
Die gemeinsame Wohnform für Mütter/Väter nach § 19 SGB VIII richtet sich an Mütter oder Väter, die alleine für ein Kind unter sechs Jahren zu sorgen haben und aufgrund ihrer Persönlichkeitsentwicklung Unterstützung bei der Pflege und Erziehung des Kindes bedürfen. Gemeinsam mit ihrem Kind sollen sie in einer geeigneten Wohnform betreut werden. Hierbei handelt es sich grundsätzlich um sehr kostenintensive Hilfen, da diese immer für mindestens zwei Personen (Mutter/Vater und Kind bzw. Kinder) geleistet wird.



IV. Ambulante Hilfen

Alle Hilfearten, die in ambulanter Form erbracht werden, sind gemeinsam als ambulante Hilfen dargestellt.

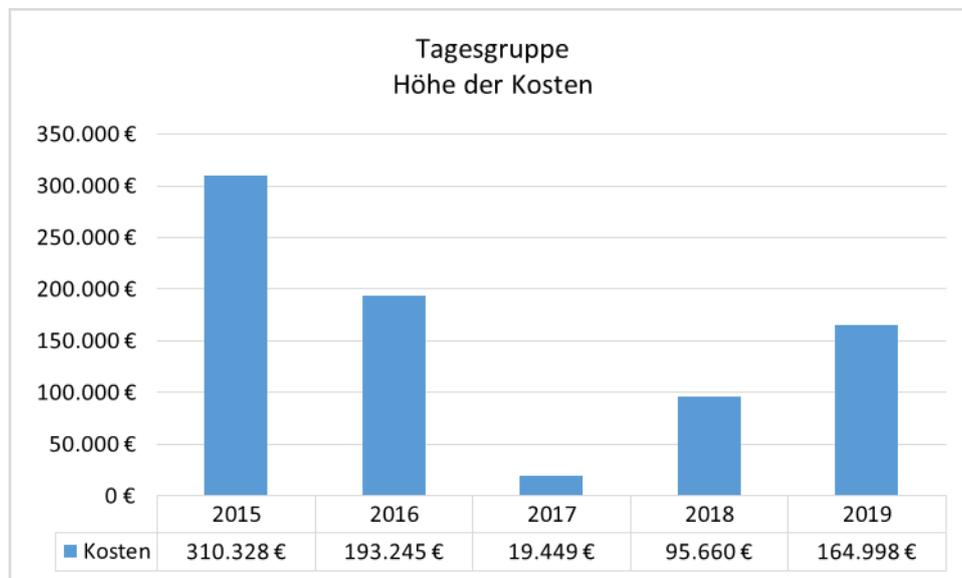
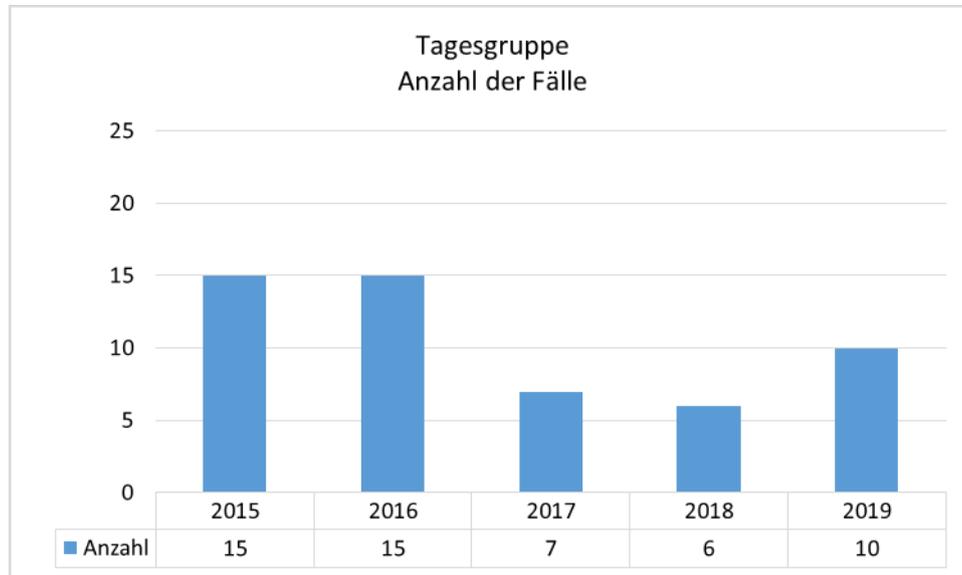
Dieses sind die ambulanten flexiblen Erziehungshilfen nach § 27 Abs. 2 SGB VIII, der Erziehungsbeistand nach § 30 SGB VIII, die Sozialpädagogische Familienhilfe nach § 31 SGB VIII und die Intensive sozialpädagogische Einzelbetreuung nach § 35 SGB VIII.



V. Erziehung in einer Tagesgruppe

Die Erziehung in einer Tagesgruppe nach § 32 SGB VIII soll die Entwicklung eines Kindes oder Jugendlichen durch soziales Lernen in der Gruppe, Begleitung der schulischen Förderung und Elternarbeit unterstützen und dadurch den Verbleib des Kindes oder Jugendlichen in seiner Familie sichern.

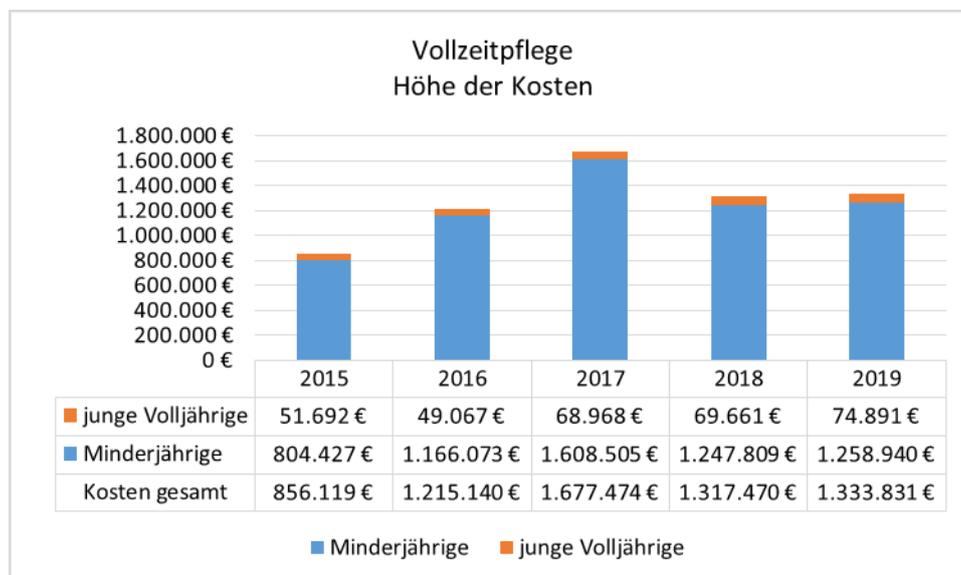
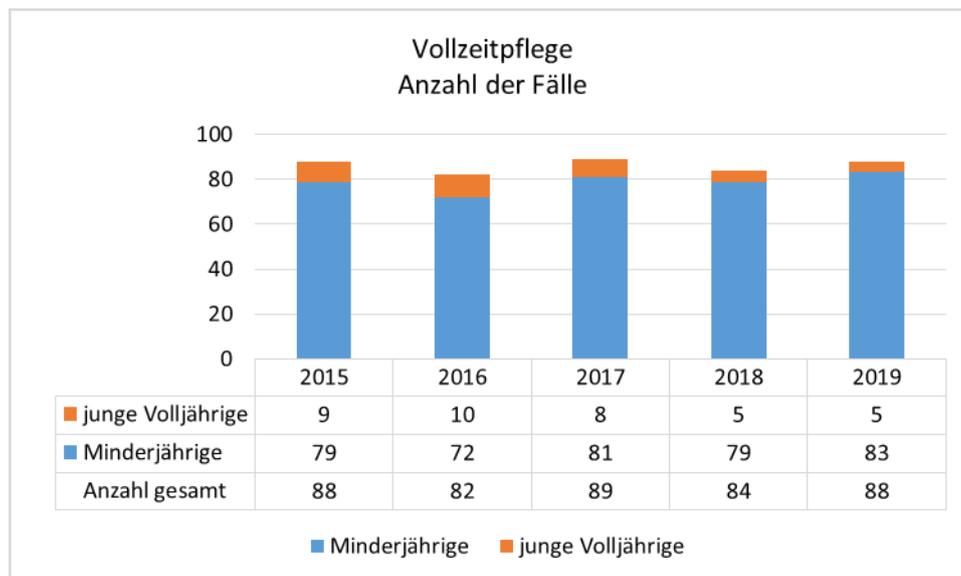
Für junge Volljährige ist diese Hilfeart nicht vorgesehen.



VI. Vollzeitpflege

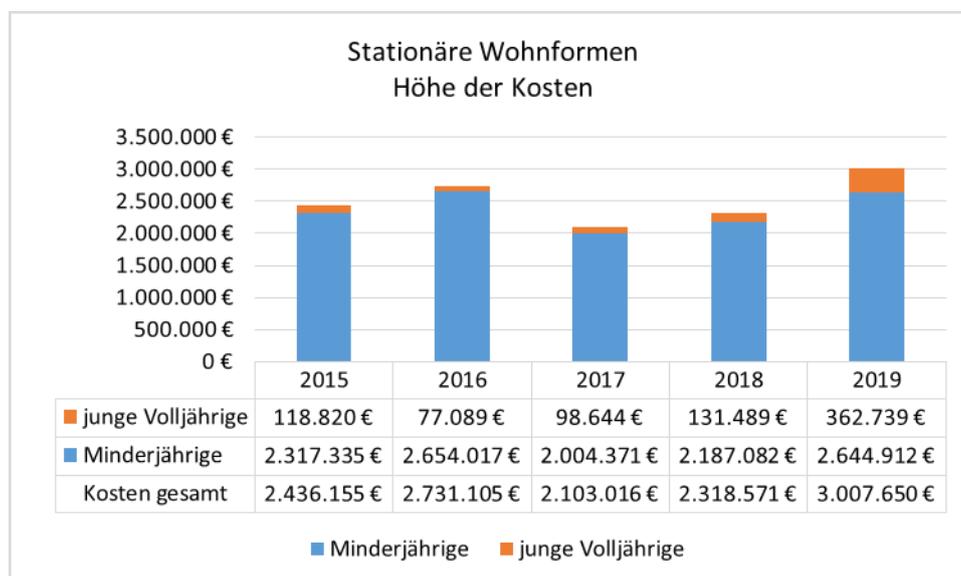
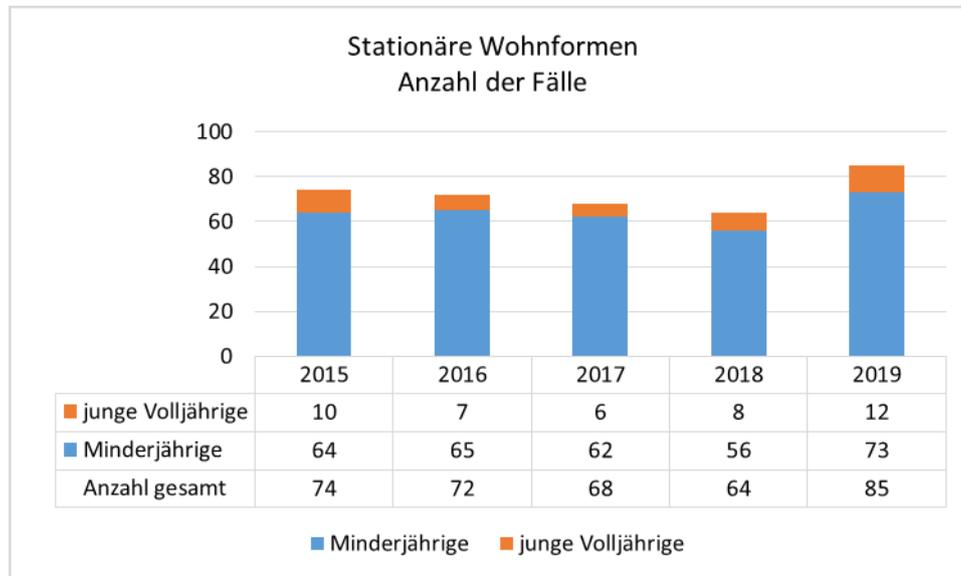
Hilfe zur Erziehung in Vollzeitpflege nach § 33 SGB VIII und Eingliederungshilfe durch geeignete Pflegepersonen nach § 35a Abs. 2 Nr. 3 SGB VIII soll entsprechend dem Alter und dem Entwicklungsstand des Kindes oder Jugendlichen und seinen persönlichen Bindungen sowie den Möglichkeiten der Verbesserung der Erziehungsbedingungen in der Herkunftsfamilie Kindern und Jugendlichen in einer anderen Familie eine zeitlich befristete Erziehungshilfe oder eine auf Dauer angelegte Lebensform bieten. Bei seelisch behinderten Kindern und Jugendlichen sowie jungen Volljährigen schließt dieses auch die Teilhabe am Leben in der Gesellschaft mit ein.

In der Regel wird die Hilfe über das 18. Lebensjahr hinaus als Hilfe für junge Volljährige zeitlich befristet fortgeführt.



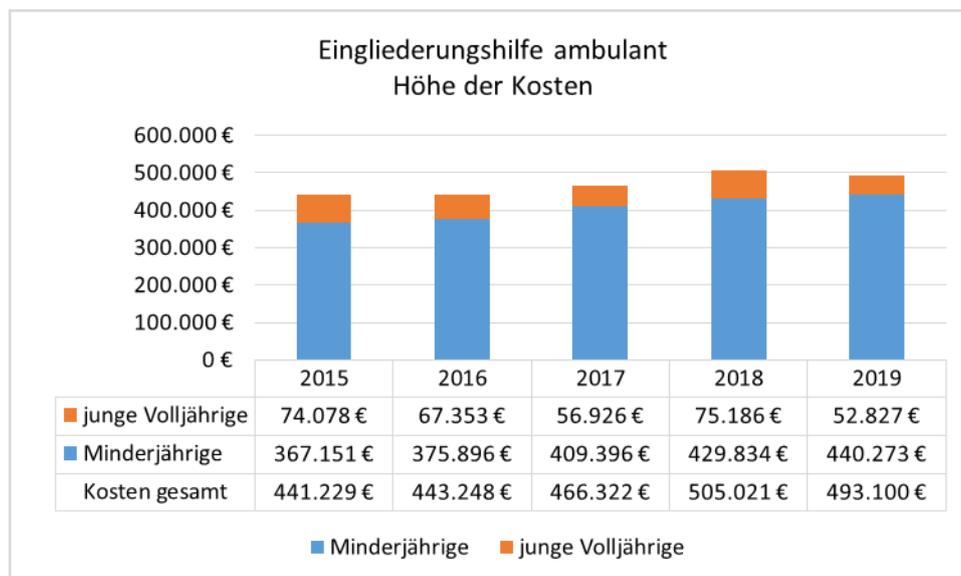
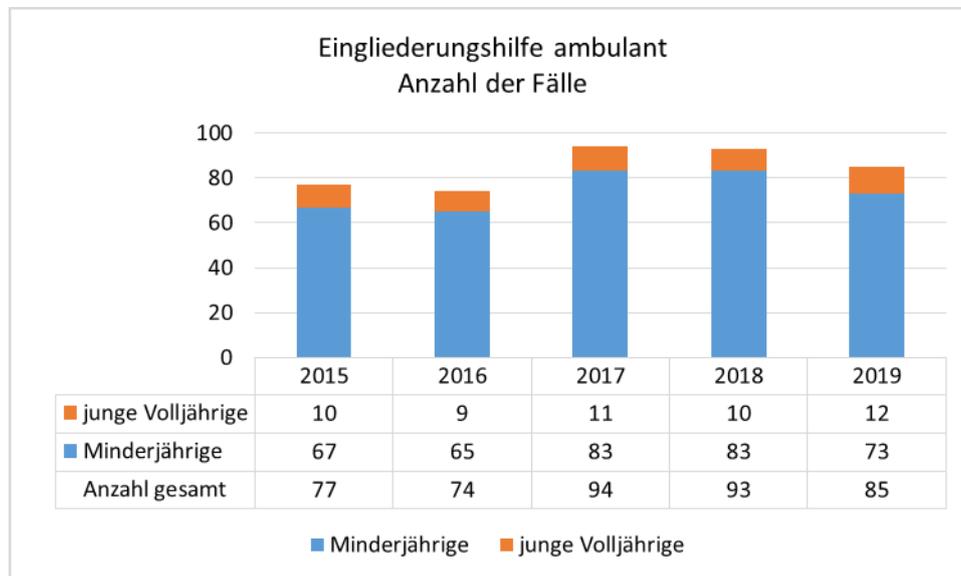
VII. Stationäre Wohnformen

Die Darstellung der stationären Wohnformen umfasst alle Hilfearten, in denen junge Menschen außerhalb des Elternhauses in Einrichtungen der Jugendhilfe leben. Dieses sind sozialpädagogisch begleitete Wohnformen im Rahmen der Jugendsozialarbeit nach § 13 Abs. 3 SGB VIII, Sonderformen von stationären Hilfen nach § 27 Abs. 2 SGB VIII, die klassische Heimerziehung und sonstige betreute Wohnform nach § 34 SGB VIII und die Individuelle sozialpädagogische Einzelbetreuung nach § 35 SGB VIII.



VIII. Ambulante Eingliederungshilfe

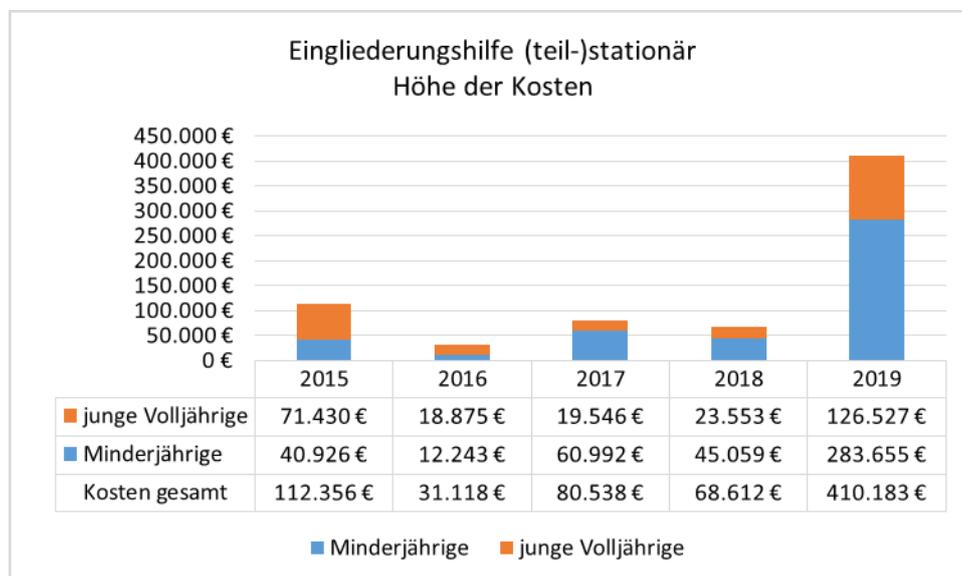
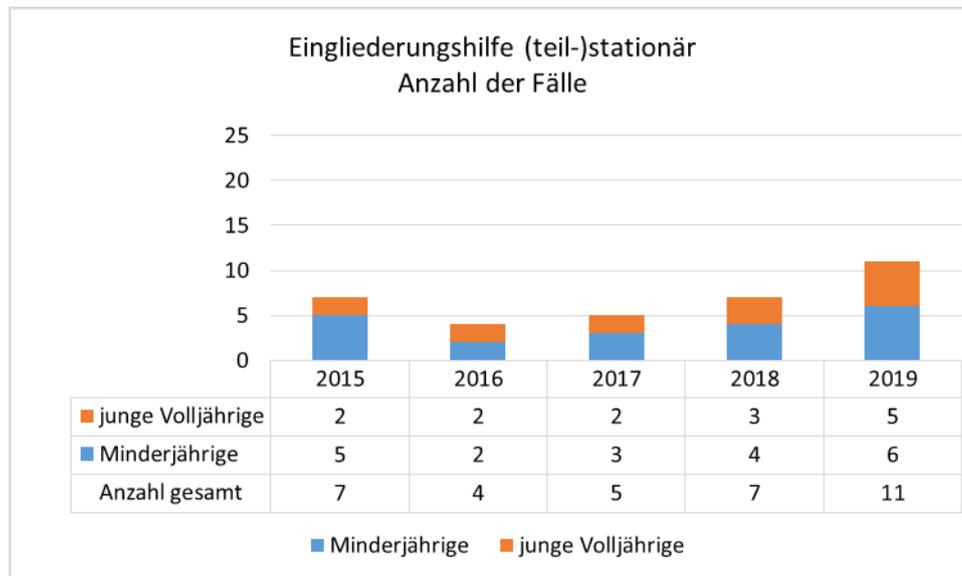
Eingliederungshilfen für seelisch behinderte Kinder und Jugendliche in ambulanter Form nach § 35a Abs. 2 Nr. 1 SGB VIII sind in der Regel lerntherapeutische Hilfen, autismusspezifische Förderung und Therapie sowie die schulische Integrationsassistenz.



IX. Teilstationäre und stationäre Eingliederungshilfe

Teilstationäre Eingliederungshilfen nach § 35a Abs. 2 Nr. 3 SGB VIII sind insbesondere die Hilfen zu einer angemessenen Schulbildung in Form von Privatschulen. Der Leistungsanspruch wird ausgelöst, wenn das Land für seelisch behinderte Kinder und Jugendliche keine öffentliche Schule zur Verfügung stellen kann.

Stationäre Eingliederungshilfen nach § 35a Abs. 2 Nr. 4 SGB VIII sind Einrichtungen über Tag und Nacht sowie sonstige Wohnformen, mit denen der Teilhabebedarf seelisch behinderter junger Menschen gedeckt wird.



Beschlussvorschlag:

Der Kreisjugendhilfeausschuss nimmt die Ausführungen der Verwaltung zur Kenntnis.

Sitzungsvorlage-Nr. 51/3967/XVI/2020

Gremium	Sitzungstermin	Behandlung
Jugendhilfeausschuss	23.06.2020	öffentlich

Tagesordnungspunkt: 4.1

Bericht „ Arbeit der Jugendeinrichtungen während der Corona-Pandemie,„

Sachverhalt:

Das Kreisjugendamt stellt im Rahmen einer PowerPoint-Präsentation die Arbeit der Jugendeinrichtungen während der Corona-Pandemie vor sowie die Planung der Angebote der Jugendeinrichtungen in den Sommerferien 2020 / Ferienkalender für Korschenbroich, Jüchen und Rommerskirchen.

Beschlussvorschlag:

Der Jugendhilfeausschuss nimmt den Bericht zur Kenntnis.